

Freiheitsentziehende **Maßnahmen**

Vortrag

von

RAin Silke Thulke-Rinne

Rechtsanwaltskanzlei Stößlein & Thulke-Rinne

Rudolf-Breitscheid-Str. 19

90762 Fürth

0911/979 13 54

www.st-anwalt.de

thulke@st-anwalt.de

1. Strafrechtlicher Problemkreis

„wie man es macht, macht man es verkehrt“

daher die Erfordernis von Maßnahmen **ABWÄGEN** und die Einleitung freiheitsentziehender Maßnahmen durch Einwilligung bzw. richterlichen Beschluss **ABSICHERN**

sonst: Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Nötigung, usw.

aber: wenn man entweder nichts unternimmt oder falsch fixiert: Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung, usw.

daher: 1. Dem Bewohner ist zu gewährleisten, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nur unter Berücksichtigung der persönlichen Rechte sach- und fachgerecht durchgeführt werden

- abwägen, ob und wenn ja welche freiheitsentziehenden Maßnahmen eingeleitet werden
- prüfen, ob Einwilligung vorliegt, diese (noch) gültig ist, sonst ist richterlicher Beschluss einzuholen

2. Freiheitsentziehende Maßnahmen werden nur als letztes Mittel angewendet.

2. Vorgehen

- a) Feststellen, dass Bedarf des Einsatzes von freiheitsentziehenden Maßnahmen besteht.
- b) Im Pflegebericht Gefährdungspotential, Auffälligkeiten, Informationen und Verlauf beschreiben.
- c) Vor Einleitung freiheitsentziehender Maßnahmen ist eine Alternativprüfung durchzuführen und die Maßnahmen sind in einer Fallbesprechung festzulegen. Es ist auch genau abzuwägen, welche konkreten Maßnahmen eingeleitet werden.
- d) Im Notfall ist max. 24 Stunden Fixierung möglich,
aber: SOFORT Information Angehörige, Betreuer, Arzt
besser: Einwilligung bzw. richterlichen Beschluss einholen
- e) Wenn kein Notfall gegeben ist, ist eine Einwilligung einzuholen.
- f) Wenn Bewohner selbst in der Lage ist und berechtigt ist (d.h. es besteht keine Betreuung!), kann er selbst einwilligen → Formblatt unterschreiben lassen
- g) Wenn Betreuung besteht, ist Einwilligung des Betreuers einzuholen und schriftlichen Antrag bei Gericht zu stellen (RICHTERVORBEHALT!!!). hierzu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dem ist ein ärztliches Attest beizufügen (vorher einzuholen!). Es erfolgt dann eine richterliche Begutachtung. Wird die Anordnung befürwortet, ergeht ein richterlicher Beschluss, wird sie verwehrt, kann gegen die Entscheidung des Gerichts Widerspruch eingelegt werden.
- h) Der richterliche Beschluss ist bei den Akten aufzubewahren. Sofern Regelungen angeordnet wurden, sind diese einzuhalten (z.B. dauerhafter Protokoll-Bedarf, etc). Eine zeitliche Beschränkung der richterlichen Anordnung ist in der Akte zu vermerken und ggf. rechtzeitig eine Verlängerung zu beantragen.

3. Problemkreise

- Freiheitsentziehende Maßnahmen eingeleitet ohne Einwilligung/richterlichen Beschluss
- Zu starke/falsche Maßnahmen ergriffen (Strangulationsgefahr/Verletzungsgefahr, Überwinden zu hoher Bettgitter, etc.)
- Zu schwache/keine Maßnahmen ergriffen, obwohl Indikation vorlag